

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Gemeinde Grenzach-Wyhlen (Benutzungsordnung Schulhöfe)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 10 und 142 GemO in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 04. April 2023 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 16. Juli 2024 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen betreibt die Schulhöfe als öffentliche Einrichtung. Die Benutzungsordnung soll den Aufenthalt auf den Schulhöfen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen regeln und die schutzwürdigen Belange der Schule, der Anwohner und der Gemeinde gewährleisten.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung umfasst alle Schulen, die in Trägerschaft der Gemeinde Grenzach-Wyhlen stehen, inklusive deren Sport- und Grünanlagen. Die Definition des Schulbetriebs sowie detaillierte Abgrenzungen der Schulhöfe sind der Anlage zu entnehmen.

§ 3

Zweckbestimmung und Nutzung

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts und außerunterrichtlicher Veranstaltungen. Außerhalb des Schulbetriebes kann der Schulhof von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.

§ 4

Personenkreis / Einschränkung des Aufenthaltsrechts

- (1) Die Benutzung der Schulhöfe ist während des Schulbetriebs ausschließlich folgenden Personen gestattet:
 - a) Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule, welche in diesem Zeitraum Unterricht haben oder in der Schulkindbetreuung angemeldet sind
 - b) Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person (Aufsichtsperson) zwecks Abholung
 - c) Personen, die zum ordnungsgemäßen Ablauf des Schulbetriebes beitragen oder von der Schulleitung bzw. der Gemeinde beauftragt sind.

- (2) Einzelnen Personen kann der Aufenthalt auf den Schulhöfen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Schulhöfe sind einschließlich ihrer Ausstattung pfleglich zu behandeln und ordentlich sowie aufgeräumt zu hinterlassen.
- (2) Bei der Benutzung der Schulhöfe sind Störungen und Belästigungen untersagt. Insbesondere ist auf dem Schulhof untersagt:
 - a) Das Mitführen und Konsumieren von Alkohol sowie das Rauchen außerhalb genehmigter Veranstaltungen;
 - b) sich im offensichtlich betrunkenen oder Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 - c) das Befahren mit Fahrrädern oder Rollern während der Schulzeiten von 07.00 – 17.00 Uhr;
 - d) das Fahren oder Parken mit Autos oder motorisierten Zweirädern ohne Genehmigung;
 - e) das Fußballspielen mit Hartbällen, mit Ausnahme von Bolzplätzen
 - f) das Filmen und Fotografieren ohne Sondererlaubnis der Schulleitung, von Lehrkräften oder dem Betreuungspersonal sowie außerhalb genehmigter Veranstaltungen;
 - g) Störungen und Belästigungen Dritter;
 - h) Hunde frei laufen oder deren Notdurft verrichten zu lassen;
 - i) das Gelände zu verunreinigen oder zweckentfremden;
 - j) außerhalb genehmigter Veranstaltungen mittels Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten sowie anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten Lärm zu verursachen;
 - k) außerhalb genehmigter Veranstaltungen unberechtigt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art insbesondere gewerblicher Art zu werben;
 - l) Anpflanzungen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Schulhöfe sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 - m) Die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung der Schulanlage dienen;
 - n) Das Verteilen und Aufhängen von Schriftstücken oder Plakaten ohne Genehmigung.

§ 6 Benutzungszeiten

- (1) Die Schulhöfe sind von Montag bis Freitag von 17:00 – 22:30 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben.
- (2) An Wochenenden und Feiertagen sind die Schulhöfe täglich von 06.00 Uhr – 22.30 Uhr zur außerschulischen Nutzung freigegeben.

§ 7 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können bei schulischen Belangen die Schulleitungen und bei gemeindlichen Belangen die Gemeinde erteilen.
- (2) Bei schulischen Veranstaltungen und den von der Gemeinde genehmigten Veranstaltungen ist es den Teilnehmern gestattet, den Schulhof während des Benutzungsverbotes nach § 6 zu benutzen. Diese Ausnahme gilt während der Veranstaltung sowie während eines Zeitraumes von einer Stunde vor Beginn und 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.
- (3) Mieter und Nutzer von Räumlichkeiten, Sport- und Grünanlagen, die nur über die Schulhöfe erreicht werden können, sind von dieser Benutzungsordnung zum Betreten und Verlassen ihrer angemieteten bzw. zu nutzenden Räume und Anlagen ausgenommen. Für diesen Personenkreis gilt § 5 entsprechend.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die den Schulhof außerhalb des Schulbetriebes benutzen, obliegt den Personensorgeberechtigten bzw. der erziehungsbeauftragten Person.
- (2) Anordnungen von Beauftragten der Gemeinde Grenzach-Wyhlen und der Polizei ist stets unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung (GemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5, § 6, § 7 und § 8 Abs. 2 dieser Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 7 vorliegt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Schulhöfe der Gemeinde Grenzach-Wyhlen vom 24. März 2015 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit

der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, verletzt worden sind.

Grenzach-Wyhlen, 16. Juli 2024

(Siegel)

Dr. Benz
Bürgermeister

Anlage zur Benutzungsordnung Schulhöfe Grenzach-Wyhlen**Definition Schulbetrieb:**

Die Schulhöfe dienen dem Schulbetrieb, insbesondere der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen und Betreuungsangeboten in der Zeit von 7.00 – 17.00 Uhr.

Abgrenzung Schulhöfe:

Bärenfelsschule:



Lindenschule:



Schulzentrum:

